

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Seefischereiverordnung - SeefiV -

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die ICES-Bereiche sind festgelegt in der Mitteilung
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
die Beschreibung der Abgrenzung der ICES-Untergebiete
und Bereiche, die für Fischereistatistiken und Ver-
ordnungen im Nordost-Atlantik benutzt werden vom
31. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. C 347 S. 14)."

Als Folge ist

die Fußnote zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Umschreibung der
ICES-Bereiche zum Norminhalt gehört.

Ausgeliefert am 19. JUNI 1989

B

2. Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.